

1. Schnelltests (Bürgertests) sind ausreichend für Quarantänen:

Wie Sie bereits wissen wurde der Zugang zu PCR Testungen massiv eingeschränkt. Im Zuge dessen ist nun bereits ein positiver **Schnelltest** (Bürgertest) für eine Quarantäne der infizierten Person sowie der nicht immunisierten Haushaltsmitglieder ausreichend.

Konkret heißt das: Schüler:innen, die in der Schule einen positiven **Selbsttest** (Selbst durchgeführter Schnelltest) haben, müssen sich einem Kontrolltest (Schnelltest in einer Schnellteststelle) unterziehen. Die Schnelltestergebnisse werden dann wie zuvor bereits die PCR-Ergebnisse (auch weiterhin durch das Gesundheitsamt) weiterverarbeitet und dem Haushalt werden die entsprechenden Quarantäneanschriften zugesandt.

Aktuell erreichen uns bereits Berichte, dass positive **Selbsttests** durch negative **Schnelltests** (Bürgertests) widerlegt werden. Im Optimalfall würde jeder Selbsttest wie zuvor durch einen sensitiveren PCR Test bestätigt oder widerlegt werden. Leider sieht die Realität gerade anders aus.

Schüler:innen mit einem positiven Selbsttest bleiben aber grundsätzlich an folgenden Nicht-Testtagen – also Dienstag und Donnerstag zuhause. Sollte am Tag darauf der Selbsttest wieder positiv ausfallen muss wieder ein Schnelltest durchgeführt werden.

Generell sollten (auch unabhängig von der gegenwärtigen Pandemie) symptomatische und somit kranke Schülerinnen und Schüler nicht am Unterricht teilnehmen, negativer Test hin oder her.

2. Quarantänen und Kontaktpersonennachverfolgung:

Die Zeiträume der Quarantänen bleiben unverändert, derzeit ab Testtag (Tag 0) bis einschließlich Tag 10, gerechnet vom Entnahmetag des Schnelltests oder des PCR Tests.

Eine Freitestung (Schnelltest oder PCR-Test) für **Infizierte** ist für alle erst an **Tag 7** möglich, Symptomfreiheit an Tag 5 und 6 vorausgesetzt (auch für SuS!).

Kontaktpersonen des selben Haushalts der infizierten Person die nicht immunisiert sind (geboostert oder 2. Impfung oder eigene Erkrankung nicht älter als 90 Tage) sind weiterhin ebenfalls 10 Tage in Quarantäne.

Nur für SuS und Kinder die eine Kindertagesstätte/pflege besuchen dürfen sich bei Symptomfreiheit bereits am **5. Tag** freitesten, alle anderen ebenfalls erst am 7. Tag.

Der Nachweis der Freitestung muss nicht mehr an das Gesundheitsamt gesendet werden.

Dieser ist jedoch gut aufzubewahren, falls es zu einer stichprobenartigen Kontrolle kommen sollte.